

TE Bvwg Erkenntnis 2024/10/11 W272 2160445-3

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.2024

Entscheidungsdatum

11.10.2024

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §34 Abs6 Z2

AsylG 2005 §8

AVG §68 Abs1

B-VG Art133 Abs4

FlKonv Art1 AbschnA Z2

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 34 heute
2. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 34 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
 1. AVG § 68 heute
 2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
 2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W272 2160445-3/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. BRAUNSTEIN, MBA, als Einzelrichter über die Beschwerden von XXXX , geboren am XXXX , Staatsangehörigkeit AFGHANISTAN, vertreten durch Mag. Dr. Michael VALLENDER, BA, LL.M., gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 09.10.2024, zu Recht:
 Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. BRAUNSTEIN, MBA, als Einzelrichter über die Beschwerden von römisch 40 , geboren am römisch 40 , Staatsangehörigkeit AFGHANISTAN, vertreten durch Mag. Dr. Michael VALLENDER, BA, LL.M., gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 09.10.2024, zu Recht:

1. beschlossen:

A)

Das Beschwerdeverfahren gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wird infolge Zurückziehung der Beschwerde gemäß §§ 28 Abs. 1 und 31 Abs. 1 VwGVG eingestellt. Das Beschwerdeverfahren gegen Spruchpunkt römisch II. des angefochtenen Bescheides wird infolge Zurückziehung der Beschwerde gemäß Paragraphen 28, Absatz eins und 31 Absatz eins, VwGVG eingestellt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigB) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

2. erkannt:

A)

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides wird als unbegründet abgewiesen
 römisch eins. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Vorverfahren (vorangegangene Anträge auf internationalen Schutz):

1. Erster Antrag auf internationalen Schutz des Vaters der beiden Beschwerdeführer

1.1. Der Beschwerdeführer (BF) ist Staatsangehöriger von Afghanistan und der Volksgruppe der Paschtunen zugehörig. Der Vater des BF, XXXX , geboren am XXXX , reiste spätestens am XXXX unrechtmäßig in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag einen Antrag auf internationalen Schutz. 1.1. Der Beschwerdeführer (BF) ist Staatsangehöriger von Afghanistan und der Volksgruppe der Paschtunen zugehörig. Der Vater des BF, römisch 40 , geboren am römisch 40 , reiste spätestens am römisch 40 unrechtmäßig in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag einen Antrag auf internationalen Schutz.

Zu seinen Fluchtgründen befragt gab dieser im Wesentlichen an, dass er Afghanistan aus Angst vor den Taliban verlassen habe. Sein Vater sei in seiner Funktion als Sicherheitskommandant des Militärs vor knapp drei Jahren ermordet worden. Wenig später hab er dann Drohanrufe bekommen und es sei ihm Nähe zur Regierung und Verrat unterstellt worden, auch seien die Taliban bei seiner Wohnadresse erschienen und er habe nur wegen der Hinhaltetaktik seiner Mutter entkommen können.

1.2. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 15.05.2012 wurde der Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 3 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 Ziffer 13 Asylgesetz 2005, bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen (Spruchpunkt I). Weiters wurde der Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 8 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 Ziffer 13 AsylG hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan abgewiesen (Spruchpunkt II.) und gleichzeitig seine Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan gemäß § 10 Absatz 1 AsylG ausgesprochen (Spruchpunkt III.). 1.2. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 15.05.2012 wurde der Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 3, Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 1 Ziffer 13 Asylgesetz 2005, bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins). Weiters wurde der Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 8, Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 1 Ziffer 13 AsylG hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan abgewiesen (Spruchpunkt römisch II.) und gleichzeitig seine Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan gemäß Paragraph 10, Absatz 1 AsylG ausgesprochen (Spruchpunkt römisch III.).

1.3. Einer dagegen im vollem Umfang fristgerecht erhobenen Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit Beschluss vom 23.05.2014, Zahl XXXX statt und behob den bekämpften Bescheid. Begründend wurde dabei im Wesentlichen ausgeführt, dass die belangte Behörde notwendige Ermittlungen zur Situation im Herkunftsstaat, zur Familiensituation und seinem Gesundheitszustand nicht vorgenommen habe. 1.3. Einer dagegen im vollem Umfang fristgerecht erhobenen Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit Beschluss vom 23.05.2014, Zahl römisch 40 statt und behob den bekämpften Bescheid. Begründend wurde dabei im Wesentlichen ausgeführt, dass die belangte Behörde notwendige Ermittlungen zur Situation im Herkunftsstaat, zur Familiensituation und seinem Gesundheitszustand nicht vorgenommen habe.

1.4. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 30.12.2014 wurde der Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 3 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 Ziffer 13 Asylgesetz 2005, bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen (Spruchpunkt I), der Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan gemäß § 8 Absatz 1 AsylG zuerkannt (Spruchpunkt II.) und eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Absatz 4 AsylG erteilt (Spruchpunkt III.). 1.4. Mit Bescheid des Bundesamtes für

Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 30.12.2014 wurde der Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 3, Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 1 Ziffer 13 Asylgesetz 2005, bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins), der Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan gemäß Paragraph 8, Absatz 1 AsylG zuerkannt (Spruchpunkt römisch II.) und eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 8, Absatz 4 AsylG erteilt (Spruchpunkt römisch III.).

1.5. Eine gegen den Spruchpunkt I. dieses Bescheides fristgerecht erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit Erkenntnis vom 16.11.2016, Zahl XXXX ab. Begründend wurde dabei im Wesentlichen ausgeführt, dass das Vorbringen nicht glaubhaft gewesen sei. 1.5. Eine gegen den Spruchpunkt römisch eins. dieses Bescheides fristgerecht erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit Erkenntnis vom 16.11.2016, Zahl römisch 40 ab. Begründend wurde dabei im Wesentlichen ausgeführt, dass das Vorbringen nicht glaubhaft gewesen sei.

2. Erster Antrag auf internationalen Schutz der BF1 und BF2 deren Geschwister und deren Mutter

2.1. Der BF reiste mit weiteren Geschwistern und ihrer Mutter rechtmäßig in das österreichische Bundesgebiet ein und alle stellten vertreten durch ihre Mutter XXXX , geboren am XXXX als gesetzliche Vertreterin am XXXX einen Antrag auf internationalen Schutz. 2.1. Der BF reiste mit weiteren Geschwistern und ihrer Mutter rechtmäßig in das österreichische Bundesgebiet ein und alle stellten vertreten durch ihre Mutter römisch 40 , geboren am römisch 40 als gesetzliche Vertreterin am römisch 40 einen Antrag auf internationalen Schutz.

2.2. In ihrer Erstbefragung am selben Tag führte die Mutter des BF aus, dass sowohl sie als auch ihre Kinder keine eigenen Fluchtgründe hätten und gab an, einen Antrag in Bezug auf ihren Ehemann und Vater der gemeinsamen Kinder, XXXX zu stellen.2.2. In ihrer Erstbefragung am selben Tag führte die Mutter des BF aus, dass sowohl sie als auch ihre Kinder keine eigenen Fluchtgründe hätten und gab an, einen Antrag in Bezug auf ihren Ehemann und Vater der gemeinsamen Kinder, römisch 40 zu stellen.

2.3. Mit Bescheiden des BFA vom 27.04.2017 (Mutter der BF) und 28.04.2017 (BF und Geschwister) wurden jeweils die Anträge auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen, jedoch jeweils der Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan im Familienverfahren zuerkannt und eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt.

2.4. Einer jeweils gegen die Spruchpunkte I. fristgerecht erhobenen Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit Beschluss vom 14.06.2017, zu Zahlen XXXX und XXXX statt und behob die bekämpften Bescheide. Begründend wurde dabei im Wesentlichen ausgeführt, dass das BFA keinerlei Ermittlungen zum Sachverhalt getätigt habe.2.4. Einer jeweils gegen die Spruchpunkte römisch eins. fristgerecht erhobenen Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit Beschluss vom 14.06.2017, zu Zahlen römisch 40 und römisch 40 statt und behob die bekämpften Bescheide. Begründend wurde dabei im Wesentlichen ausgeführt, dass das BFA keinerlei Ermittlungen zum Sachverhalt getätigt habe.

2.5. Mit Bescheiden des BFA jeweils vom 07.12.2017 bzw. 11.12.2017 hinsichtlich des mittlerweile geborenen siebten Kindes der Mutter der BF wurden die Anträge auf internationalen Schutz des BF, seiner nun sechs Geschwister und seiner Mutter bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten jeweils abgewiesen. Begründend führte das BFA zusammengefasst aus, dass die Mutter unmissverständlich angegeben habe, dass ihr in Afghanistan keine Gefahr drohe. Sie habe Afghanistan aufgrund des Wunsches bei ihrem Ehemann in Österreich leben zu wollen, verlassen. Sie habe nur allgemein vorgebracht, Angst vor den Taliban zu haben. Eine konkrete Bedrohung habe sie nicht vorgebracht.

2.6. In den jeweils gegen die Bescheide erhobenen fristgerechten Beschwerden wurde unter anderem vorgebracht, dass die Mutter und eine Schwester des BF in Afghanistan nicht selbstbestimmt hätten leben können. Sie und die Schwestern des BF seien westlich orientiert. Den beiden Schwestern wäre Bildung systematisch vorenthalten worden.

Das BVwG wies diese Beschwerden jeweils mit Erkenntnis vom 03.12.2018, zu Zahlen XXXX und XXXX ab. Das BVwG wies diese Beschwerden jeweils mit Erkenntnis vom 03.12.2018, zu Zahlen römisch 40 und römisch 40 ab.

Festgestellt wurde dabei unter anderem, dass die Mutter nicht glaubhaft darlegen hätte können, dass sie während ihres kurzen Aufenthaltes in Österreich westliches Verhalten oder eine westliche Lebensführung so angenommen habe, dass es als Verletzung der sozialen Normen angesehen werden würde und ein solch wesentlicher Bestandteil

der Identität der Mutter geworden sei, dass es für sie eine Verfolgung bedeuten würde, dieses Verhalten unterdrücken zu müssen. Auch ihr Kleidungsstil in Österreich verstöße jedenfalls nicht in einer solchen Form gegen die sozialen Normen in Afghanistan, dass er eine asylrelevante Verfolgung auslösen würde. In Afghanistan bestehe Schulpflicht, wo ein Schulangebot auch faktisch vorhanden sei. Vor diesem Hintergrund bestehe keine Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung, wenn die Mutter ihren Töchtern eine grundlegende Bildung zukommen lasse. In Kabul, Herat oder Mazar-e Sharif sei Bildung für Mädchen gesellschaftlich geduldet. Die Eltern würden den Bildungswunsch ihrer Töchter fördern und diesen und den Brüdern den Schulbesuch in Afghanistan gestatten. Betreffend die beiden gegenständlichen Beschwerdeführer wurde jeweils festgestellt, dass eigene in ihrer Person liegende Gründe einer asylrelevanten Verfolgung im Herkunftsstaat nicht vorgekommen seien.

Betreffend den fallgegenständlichen Beschwerdeführer wurde beweiswürdigend zusammengefasst ausgeführt, dass er als einzige Fluchtgründe vorgebracht hätte, dass er die Schule nicht besuchen hätte können und Gefahr gelaufen wäre von den Taliban entführt und zwangsrekrutiert zu werden. Es bestehe aber die Möglichkeit zumindest grundlegende Bildung zu erwerben und er hätte hinsichtlich der Taliban nur eine allgemeine Verfolgungsgefahr geltend gemacht. Eine asylrelevante Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Kinder habe in Bezug auf den BF und seinen Geschwistern nicht glaubhaft gemacht werden können.

2.7. Die befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter des BF wurde zuletzt mit Bescheid des BFA vom 20.11.2023 bis zum 05.12.2025 verlängert.

Gegenständliches Verfahren

3. Zweiter – gegenständlicher Antrag auf internationalen Schutz der BF, ihrer Geschwister und Eltern

3.1. Der BF, ihre volljährige Schwester XXXX , geboren am XXXX , ihre Eltern und ihre sechs minderjährigen Geschwister, vertreten durch ihre Mutter, XXXX , als gesetzliche Vertreterin stellten am 17.08.2023 einen Folgeantrag.3.1. Der BF, ihre volljährige Schwester römisch 40 , geboren am römisch 40 , ihre Eltern und ihre sechs minderjährigen Geschwister, vertreten durch ihre Mutter, römisch 40 , als gesetzliche Vertreterin stellten am 17.08.2023 einen Folgeantrag.

Den neuerlich eingebrochenen Asylantrag begründete der BF bei der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes damit, dass in Afghanistan die Taliban herrschen würden. Die Lage habe sich verschlechtert, Frauen hätten dort keine Freiheiten und er hätte dort auch keine Freiheiten. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan habe er Angst um sein Leben. Die Frage ob es konkrete Hinweise gäbe, dass ihm bei einer Rückkehr unmenschliche Behandlung, unmenschliche Strafe oder die Todesstrafe drohe oder er mit irgendwelchen Sanktionen zu rechnen hätte, verneinte er.

3.2. Am 30.01.2024 wurde der BF vom BFA im Beisein eines Dolmetsch für die Sprache Paschto niederschriftlich einvernommen. Dabei gab der BF zu Protokoll, dass Paschto seine Muttersprache sei und er ein wenig Farsi und Deutsch auf dem Niveau A1 spreche. Er sei gesund aber hätte plötzlich einen Anfall gehabt und deshalb müsse er jetzt ein Jahr lang Medikamente einnehmen. Ein Arzt hätte gemeint es sei kein Problem. Er lebe mit dem BF2 und der Schwester XXXX in einer eigenen Wohnung. Ab und zu würden sie ihre Eltern besuchen. Den Folgeantrag habe er gestellt, weil sie Angst hätten, dass ihr subsidiärer Schutz einmal nicht verlängert werden würde. In Afghanistan seien die Taliban und zwängen Männer lange Bärte zu tragen und würden die Frisur bestimmen. Man solle dort leben wie die Taliban es wollen würden. Man könne nicht aus dem Haus gehen, alles dort sei gefährlich. Weder tagsüber noch nachts könne man das Haus verlassen, weil man Angst habe, von jemanden erschossen zu werden. Er persönlich sei nie von den Taliban bedroht worden. Weiter führte er aus, dass man mit dem subsidiären Schutz nicht viele Möglichkeiten habe. Er arbeite zwar, aber könne keine Gemeindewohnung beantragen. Auch sei seine Arbeit mit subsidiärem Schutz nicht sicher. 3.2. Am 30.01.2024 wurde der BF vom BFA im Beisein eines Dolmetsch für die Sprache Paschto niederschriftlich einvernommen. Dabei gab der BF zu Protokoll, dass Paschto seine Muttersprache sei und er ein wenig Farsi und Deutsch auf dem Niveau A1 spreche. Er sei gesund aber hätte plötzlich einen Anfall gehabt und deshalb müsse er jetzt ein Jahr lang Medikamente einnehmen. Ein Arzt hätte gemeint es sei kein Problem. Er lebe mit dem BF2 und der Schwester römisch 40 in einer eigenen Wohnung. Ab und zu würden sie ihre Eltern besuchen. Den Folgeantrag habe er gestellt, weil sie Angst hätten, dass ihr subsidiärer Schutz einmal nicht verlängert werden würde. In Afghanistan seien die Taliban und zwängen Männer lange Bärte zu tragen und würden die Frisur bestimmen. Man solle dort leben wie die Taliban es wollen würden. Man könne nicht aus dem Haus gehen, alles dort sei gefährlich.

Weder tagsüber noch nachts könne man das Haus verlassen, weil man Angst habe, von jemanden erschossen zu werden. Er persönlich sei nie von den Taliban bedroht worden. Weiter führte er aus, dass man mit dem subsidiären Schutz nicht viele Möglichkeiten habe. Er arbeite zwar, aber könne keine Gemeindewohnung beantragen. Auch sei seine Arbeit mit subsidiärem Schutz nicht sicher.

Bezüglich seines Lebens in Österreich führte er aus, dass er den A0 – und den A1 – Sprachkurs gemacht habe, den A2 – Sprachkurs habe er ebenfalls machen wollen, aber die Prüfung dazu nicht geschafft. Er habe insgesamt 14 Monate bei „Mjam“ und später „Foodora“ gearbeitet. Seit sieben Monaten arbeite er bei „Amazon“ im Lager. In der Arbeit rede er Deutsch und in Zukunft wolle er ein Lebensmittelgeschäft aufmachen.

Der BF legte vor: Drei Lohnzettel der Amazon Transport GmbH für Oktober bis Dezember 2023.

3.3. Mit Schriftsatz vom 09.04.2024 nahm die rechtliche Vertretung des BF für diesen und seinen sechs Geschwister und seinen Eltern zur Länderinformation der Staatendokumentation hinsichtlich Afghanistan Stellung. Zusammengefasst wurde darin vorgebracht, dass die Antragsteller darauf verwiesen hätten, dass in Afghanistan nunmehr die Taliban an der Macht seien, was insbesondere für Frauen in der afghanischen Bevölkerung von Nachteil sei. Es gäbe wesentliche Nachteile in der Ausbildung und im Arbeitsleben besonders für Mädchen. Aufgrund der umfangreichen Beschränkungen der Taliban seien Frauen aktiv daran gehindert, an der Gesellschaft teilzunehmen. Vor der Machtübernahme der Taliban sei es jedoch Mädchen und Frauen noch möglich gewesen, Bildungseinrichtungen zu besuchen und gegebenenfalls zu studieren und auch am Berufsleben teilzunehmen. Die Rechte von Mädchen und Frauen auf Bildung, Arbeit und Bewegungsfreiheit wären allerdings nach der Machtübernahme der Taliban soweit eingeschränkt worden, dass sie praktisch nicht mehr existieren würden. Auch sei die allgemeine Menschenrechtslage prekar und sei aufgrund der politischen Entwicklung und der Verfestigung der Macht der Taliban davon auszugehen, dass für sehr lange Zeit keine Änderung eintreten würde.

Subsidiärer Schutz würde jeweils nur für ein Jahr verlängert werden, sodass die Antragsteller in permanenter Unsicherheit leben würden, da sich auch in Österreich die Gesetzeslage betreffend subsidiären Schutz ändern könnte und für die Antragsteller die Gefahr einer Rückkehrverpflichtung bestünde. Da die Antragsteller als Familie anzusehen seien, gelte diese Gefahr nicht nur für die weiblichen Mitglieder und würde es auch nicht gerechtfertigt sein, dass lediglich den weiblichen Familienmitgliedern internationaler Schutz gewährt werden würde, da unter diesen Umständen die Einheit der Familie aufgelöst werden würde und ein Familienleben wie es die Kernfamilie führe, nicht mehr möglich sei.

3.4. Mit Bescheid vom 18.04.2024 wurde dem Folgeantrag vom 17.08.2023 der minderjährige Schwester des BF, XXXX , geboren am XXXX , stattgegeben und ihr der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG wurde festgestellt, dass ihr damit Kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. In einem betreffenden Aktenvermerk wurde dazu festgehalten, dass ihr im Falle einer Rückkehr aufgrund der Geschlechterpolitik der Taliban, Bildung verwehrt werden würde und es ihr nicht zumutbar sei, sich dem konservativen Weltbild der Taliban zu unterwerfen. Zudem existiere keine innerstaatliche Fluchtalternative. Mit Bescheiden jeweils vom 18.04.2024 wurde den bereits genannten Eltern und den minderjährigen Geschwistern des BF, XXXX , geboren am XXXX und XXXX , geboren am XXXX ebenfalls der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Begründet wurden diese Entscheidungen im Wesentlichen damit, dass zwar jeweils keine eigenen Fluchtgründe festgestellt werden hätten können, aber in ihren Fällen ein Familienverfahren vorliege. 3.4. Mit Bescheid vom 18.04.2024 wurde dem Folgeantrag vom 17.08.2023 der minderjährige Schwester des BF, römisch 40 , geboren am römisch 40 , stattgegeben und ihr der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG wurde festgestellt, dass ihr damit Kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. In einem betreffenden Aktenvermerk wurde dazu festgehalten, dass ihr im Falle einer Rückkehr aufgrund der Geschlechterpolitik der Taliban, Bildung verwehrt werden würde und es ihr nicht zumutbar sei, sich dem konservativen Weltbild der Taliban zu unterwerfen. Zudem existiere keine innerstaatliche Fluchtalternative. Mit Bescheiden jeweils vom 18.04.2024 wurde den bereits genannten Eltern und den minderjährigen Geschwistern des BF, römisch 40 , geboren am römisch 40 und römisch 40 , geboren am römisch 40 ebenfalls der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Begründet wurden diese Entscheidungen im Wesentlichen damit, dass zwar jeweils keine eigenen Fluchtgründe festgestellt werden hätten können, aber in ihren Fällen ein Familienverfahren vorliege.

3.5. Das Bundesamt wies den Folgeantrag des BF auf internationalen Schutz mit Bescheid vom 26.04.2024 (zugestellt jeweils am 08.05.2024) hinsichtlich der Zuerkennung des Status von Asylberechtigten ab (Spruchpunkt I.) und wies den

Antrag des BF auf internationalen Schutz vom 17.08.2023 hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück (Spruchpunkt II.). 3.5. Das Bundesamt wies den Folgeantrag des BF auf internationalen Schutz mit Bescheid vom 26.04.2024 (zugestellt jeweils am 08.05.2024) hinsichtlich der Zuerkennung des Status von Asylberechtigten ab (Spruchpunkt römisch eins.) und wies den Antrag des BF auf internationalen Schutz vom 17.08.2023 hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurück (Spruchpunkt römisch II.).

Das Bundesamt führte begründend betreffend den BF zusammengefasst aus, dass er im gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz primär mit dem unsicheren Status als subsidiär Schutzberechtigter in Hinblick auf seine berufliche Zukunft sowie mit der prekären Sicherheitslage in seinem Heimatland seit der Machtübernahme der Taliban im Sommer 2021 begründet hätte. Zudem hätte er eine Verschlechterung der Sicherheitslage, eine allgemeine prekäre Menschenrechtslage sowie Einschränkung seiner Rechte unter der gegengewärtigen Taliban Regierung vorgebracht und sich dabei insbesondere auf die Lage der Frauen in Afghanistan bezogen. Es wurde festgestellt, dass keine aktuelle konkrete und individuelle Verfolgung seiner Personen glaubhaft gemacht werden konnte.

Beweiswürdigung wurde ausgeführt, dass seine Furcht vor einer Abschiebung zwar glaubhaft aber unbegründet sei. Er beziehe sich nicht auf Verfolgungshandlungen in seinem Heimatland, sondern auf sein Leben in Österreich. Es handle sich nicht um eine individuelle Gefährdung bzw. Verfolgung seiner Person, sondern um die allgemeinen Lebensumstände in seinem Heimatland. Die Verlängerungsanträge seien stets positiv beschieden worden, zuletzt bis Dezember 2025, von einer Abschiebung in sein Heimatland sei nicht auszugehen. Auch stehe es ihm durch seinen mittlerweile achtjährigen Aufenthalt im österreichischen Bundesgebiet frei, einen dauerhaften Aufenthaltstitel zu beantragen.

Hinsichtlich des vorgebrachten Arguments, dass er Teil der Kernfamilie sei, sei festzuhalten, dass er bei Stellung des Folgeantrages bereits volljährig gewesen sei, nicht mehr mit seinen Eltern und minderjährigen Geschwistern zusammenleben würde und ein eigenständiges Leben führen würde.

In Bezug auf Spruchpunkt II. des bekämpften Bescheides wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der BF über den Status des subsidiär Schutzberechtigten verfügen würden und sich auch aus dem aktuellen Länderinformationsblatt des BFA für Afghanistan kein geänderter Sachverhalt ergebe. An den Gründen für die Zuerkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigte, habe sich seit der Rechtskraft des letzten Verlängerungsbescheides der befristeten Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte nichts geändert. In Bezug auf Spruchpunkt römisch II. des bekämpften Bescheides wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der BF über den Status des subsidiär Schutzberechtigten verfügen würden und sich auch aus dem aktuellen Länderinformationsblatt des BFA für Afghanistan kein geänderter Sachverhalt ergebe. An den Gründen für die Zuerkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigte, habe sich seit der Rechtskraft des letzten Verlängerungsbescheides der befristeten Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte nichts geändert.

3.6. Gegen den Bescheid erhob der BF mit Schriftsatz vom 05.06.2024 (eingebracht am 05.06.2024) innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde. Als Beschwerdegründe wurden Mangelhaftigkeit des Verfahrens und Rechtswidrigkeit des Inhaltes vorgebracht. Ausgeführt wurde dabei in den nahezu gleichlautenden Beschwerden im Wesentlichen, dass bei den minderjährigen Geschwistern und den Eltern der BF ein identer zugrundeliegender Sachverhalt vorliege. Es gäbe keinen nachvollziehbaren Grund, warum dieser Sachverhalt nicht hinsichtlich des BF selbst nicht glaubhaft wäre. Es liege gegenständlich eine Verletzung der Rechte des BF vor, welche sich aus dem BVG-Rassendiskriminierung zum Schutz der Gleichbehandlung Fremder untereinander ergeben würde. Gleichfalls würden die Entscheidungen in die nach Art 8 EMRK geschützten Rechte des BF eingreifen, was sich zwangslös aus dem offenkundigen Verwandtschaftsverhältnis ergebe. Aus diesem Grund folge aber auch dass, der Tatbestand des § 68 Abs. 1 AVG nicht erfüllt sein könnte, da hinsichtlich der BF und ihren Verwandten kein zu unterscheidender Sachverhalt vorliege. 3.6. Gegen den Bescheid erhob der BF mit Schriftsatz vom 05.06.2024 (eingebracht am 05.06.2024) innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde. Als Beschwerde Gründe wurden Mangelhaftigkeit des Verfahrens und Rechtswidrigkeit des Inhaltes vorgebracht. Ausgeführt wurde dabei in den nahezu gleichlautenden Beschwerden im Wesentlichen, dass bei den minderjährigen Geschwistern und den Eltern der BF ein identer zugrundeliegender Sachverhalt vorliege. Es gäbe keinen nachvollziehbaren Grund, warum dieser Sachverhalt nicht hinsichtlich des BF selbst nicht glaubhaft wäre. Es liege gegenständlich eine Verletzung der Rechte des BF vor, welche sich aus dem BVG-Rassendiskriminierung zum Schutz der Gleichbehandlung Fremder untereinander ergeben würde. Gleichfalls würden

die Entscheidungen in die nach Artikel 8, EMRK geschützten Rechte des BF eingreifen, was sich zwangslässig aus dem offenkundigen Verwandtschaftsverhältnis ergebe. Aus diesem Grund folge aber auch dass, der Tatbestand des Paragraph 68, Absatz eins, AVG nicht erfüllt sein könnte, da hinsichtlich der BF und ihren Verwandten kein zu unterscheidender Sachverhalt vorliege.

Es wurde der Antrag gestellt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und den angefochtenen Bescheid „[...] wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 28 VwGVG aufzuheben, in der Sache selbst zu entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahin abzuändern, dass dem Beschwerdeführer“. Zuletzt wurde der Antrag gestellt den Beschwerden aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Es wurde der Antrag gestellt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und den angefochtenen Bescheid „[...] wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 28, VwGVG aufzuheben, in der Sache selbst zu entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahin abzuändern, dass dem Beschwerdeführer“. Zuletzt wurde der Antrag gestellt den Beschwerden aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

3.7. Die Beschwerde und die bezughabenden Verwaltungsakt langten jeweils am 18.06.2024 beim Bundesverwaltungsgericht ein und wurden der zuständigen Gerichtsabteilung zugewiesen.

3.8. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 09.10.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Beziehung eines Dolmetschers für die Sprache Paschto durch, an welcher der BF sowie seine Rechtsvertretung als gewillkürte Vertretung teilnahmen. Ein Vertreter der belangten Behörde nahm an der Verhandlung entschuldigt nicht teil (OZ 9). Ergänzend brachte das Bundesverwaltungsgericht aktuelle Länderinformationen zu Afghanistan in das Verfahren ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die – zulässige – Beschwerde erwogenrömisch II. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die – zulässige – Beschwerde erwogen:

1. Feststellungen:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest. Auf Grundlage der Vorverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht, der Einvernahme der BF durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, der Beschwerden gegen die angefochtenen Bescheide und der Einsichtnahme in die Länderinformationen werden folgende Feststellungen getroffen und der Entscheidung zugrunde gelegt:

1.1. Zur Person der BF und zum rechtskräftigen Vorverfahren:

1.1.1. Der BF ist Staatsangehöriger Afghanistans und gehören der Volksgruppe der Paschtunen sowie der islamischen – sunnitischen Glaubensrichtung an. Er spricht Paschto auf muttersprachlichen Niveau. Weiters spricht der BF Dari und ein wenig Deutsch.

1.1.2. Der BF führt den Namen XXXX und wurde am XXXX in Afghanistan in der Provinz XXXX im Distrikt XXXX im Dorf XXXX geboren, lebte auch in XXXX und hat bis zur Ausreise im Jahr 2016 in Afghanistan gelebt. Zuletzt lebte er mit seiner Mutter, Geschwistern und Großeltern ms. in Afghanistan zusammen. Der BF hat Afghanistan weder die Schule besucht, noch eine andere Ausbildung gemacht und war in Afghanistan nicht berufstätig.1.1.2. Der BF führt den Namen römisch 40 und wurde am römisch 40 in Afghanistan in der Provinz römisch 40 im Distrikt römisch 40 im Dorf römisch 40 geboren, lebte auch in römisch 40 und hat bis zur Ausreise im Jahr 2016 in Afghanistan gelebt. Zuletzt lebte er mit seiner Mutter, Geschwistern und Großeltern ms. in Afghanistan zusammen. Der BF hat Afghanistan weder die Schule besucht, noch eine andere Ausbildung gemacht und war in Afghanistan nicht berufstätig.

1.1.3. In Afghanistan leben noch Verwandte des BF, zu denen er aber keinen Kontakt hat. Die Mutter des BF hat Kontakt zu ihren Verwandten in Afghanistan.

1.1.4. Die BF sind in Österreich strafgerichtlich unbescholtene.

1.1.5. Der BF ist gesund.

1.1.6. Der BF reiste mit weiteren Geschwistern und seiner Mutter rechtmäßig in das österreichische Bundesgebiet ein und alle stellten vertreten durch ihre Mutter XXXX , geboren am XXXX als gesetzliche Vertreterin am XXXX einen Antrag auf internationalen Schutz. 1.1.6. Der BF reiste mit weiteren Geschwistern und seiner Mutter rechtmäßig in das österreichische Bundesgebiet ein und alle stellten vertreten durch ihre Mutter römisch 40 , geboren am römisch 40 als gesetzliche Vertreterin am römisch 40 einen Antrag auf internationalen Schutz.

Mit Bescheiden des BFA vom 28.04.2017 wurden jeweils die Anträge des BF, seiner Geschwister und Mutter auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten abgewiesen, jedoch jeweils der Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan im Familienverfahren zuerkannt und eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt.

Die erhobenen Beschwerden gegen die Nichtzuerkennung des Status der Asylberechtigten wies das BVwG im zweiten Rechtsgang mit Erkenntnissen vom 03.12.2018 ab.

Das Bundesverwaltungsgericht traf – auszugsweise – folgende Feststellungen zum Fluchtvorbringen des BF:

„Eigene in der Person der BF3 liegende Gründe einer asylrelevanten Verfolgung in seinem Herkunftsstaat sind nicht hervorgekommen.“ (gegenständlich BF1).

Ebenso wurde keine asylrelevante Verfolgung bei der Mutter des BF und seinen Geschwistern festgestellt.

Beweiswürdigend führte das Bundesverwaltungsgericht auszugsweise zum Fluchtvorbringen des BF folgendes aus:

„Der BF3 brachte als einzige Fluchtgründe vor, dass er die Schule nicht besuchen hätten können und Gefahr gelaufen wären von den Taliban entführt und zwangsrekrutiert zu werden. Wie oben dargelegt besteht für Kinder prinzipiell schon die Möglichkeit zumindest grundlegende Bildung zu erwerben. In Bezug auf die Taliban ist festzuhalten, dass der BF3 nur eine allgemeine Verfolgungsgefahr geltend macht. Der BF3 hat keine konkret gegen ihn gerichtete Verfolgung vorgebracht.“

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts, XXXX , vom 16.11.2016, zugestellt am 18.11.2020, wurde der Beschwerde des Vaters XXXX , geboren am XXXX gegen den Bescheid des Fremdenwesens und Asyl vom 30.12.2014, nach Durchführung einer Verhandlung am 27.09.2016 hinsichtlich Spruchpunkt I (Abweisung bezüglich des Status des Asylberechtigten) abgewiesen. Zusammengefasst wurde festgestellt, dass „Gründe, die eine Verfolgung des BF im Fall der Rückkehr in den Herkunftsstaat aus asylrelevanten Gründen maßgeblich wahrscheinlich erscheinen lassen, wurde vom BF nicht glaubhaft gemacht und sind nicht hervorgekommen.“ Beweiswürdigend legte das Bundesverwaltungsgericht dar, dass „Auch unter Außerachtlassung der unstimmigen und widersprüchlichen Angaben vermochte der BF nicht glaubhaft zu machen, als Sohn seines Vaters wegen dessen Tätigkeit einer Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt gewesen zu sein oder im Falle einer Rückkehr zu sein.“ Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts, römisch 40 , vom 16.11.2016, zugestellt am 18.11.2020, wurde der Beschwerde des Vaters römisch 40 , geboren am römisch 40 gegen den Bescheid des Fremdenwesens und Asyl vom 30.12.2014, nach Durchführung einer Verhandlung am 27.09.2016 hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins (Abweisung bezüglich des Status des Asylberechtigten) abgewiesen. Zusammengefasst wurde festgestellt, dass „Gründe, die eine Verfolgung des BF im Fall der Rückkehr in den Herkunftsstaat aus asylrelevanten Gründen maßgeblich wahrscheinlich erscheinen lassen, wurde vom BF nicht glaubhaft gemacht und sind nicht hervorgekommen.“ Beweiswürdigend legte das Bundesverwaltungsgericht dar, dass „Auch unter Außerachtlassung der unstimmigen und widersprüchlichen Angaben vermochte der BF nicht glaubhaft zu machen, als Sohn seines Vaters wegen dessen Tätigkeit einer Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt gewesen zu sein oder im Falle einer Rückkehr zu sein.“

1.2. Zu ihren Lebensumständen in Österreich:

1.2.1. Der BF lebt mit seinem volljährigen Bruder XXXX im Bundesgebiet in einer Wohnung zur Miete in Wien. Außerdem verfügt der BF über weitere mehrere Verwandte im Bundesgebiet. Seine Eltern, vier Brüder und zwei Schwestern leben ebenfalls in Österreich. Mit diesen steht der BF in Kontakt, aber es besteht kein Abhängigkeitsverhältnis.1.2.1. Der BF lebt mit seinem volljährigen Bruder römisch 40 im Bundesgebiet in einer Wohnung zur Miete in Wien. Außerdem verfügt der BF über weitere mehrere Verwandte im Bundesgebiet. Seine Eltern, vier Brüder und zwei Schwestern leben ebenfalls in Österreich. Mit diesen steht der BF in Kontakt, aber es besteht kein Abhängigkeitsverhältnis.

1.2.2. Der BF war als unselbstständig Erwerbstätiger beschäftigt.

Der BF spricht Deutsch auf A1 Niveau.

Der BF ist nicht Mitglied in einem Verein und war nicht ehrenamtlich tätig.

Der BF geht täglich in Österreich in die Moschee und ist nicht gegen den Islam oder die Taliban öffentlich aufgetreten.

1.3. Zur erneuten Antragstellung der BF auf internationalen Schutz:

1.3.1. Das Bundesamt wies den Folgeantrag des BF auf internationalen Schutz mit Bescheiden jeweils vom 26.04.2024 hinsichtlich der Zuerkennung des Status von Asylberechtigten ab (Spruchpunkte I.) und wies die Anträge der BF auf internationalen Schutz hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück (Spruchpunkte II.). 1.3.1. Das Bundesamt wies den Folgeantrag des BF auf internationalen Schutz mit Bescheiden jeweils vom 26.04.2024 hinsichtlich der Zuerkennung des Status von Asylberechtigten ab (Spruchpunkte römisch eins.) und wies die Anträge der BF auf internationalen Schutz hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurück (Spruchpunkte römisch II.).

Der BF zog die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des gegenständlichen Bescheides in der mündlichen Verhandlung am 09.10.2024 zurück. Der BF zog die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch II. des gegenständlichen Bescheides in der mündlichen Verhandlung am 09.10.2024 zurück.

1.3.2. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 18.04.2024 wurde dem Folgeantrag der minderjährigen Schwester des BF, XXXX , stattgegeben und ihr der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Mit rechtskräftigen Bescheiden jeweils vom 18.04.2024 wurde den Eltern XXXX und XXXX und den minderjährigen Geschwistern des BF, XXXX und XXXX , gemäß § 3 iVm. § 34 AsylG 2005 ebenfalls der Status der Asylberechtigten zuerkannt. 1.3.2. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 18.04.2024 wurde dem Folgeantrag der minderjährigen Schwester des BF, römisch 40 , stattgegeben und ihr der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Mit rechtskräftigen Bescheiden jeweils vom 18.04.2024 wurde den Eltern römisch 40 und römisch 40 und den minderjährigen Geschwistern des BF, römisch 40 und römisch 40 , gemäß Paragraph 3, in Verbindung mit Paragraph 34, AsylG 2005 ebenfalls der Status der Asylberechtigten zuerkannt.

1.3.3. Der Beschwerdeführer konnten keine Verfolgung im Herkunftsstaat Afghanistan, aus Gründen seiner Volksgruppenzugehörigkeit, seiner Rasse, Religion, Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Ansichten von staatlicher Seite oder von Seiten Dritter, glaubhaft machen.

Es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan aus Gründen seiner Volksgruppenzugehörigkeit, seiner Rasse, Religion, Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Ansichten von staatlicher Seite oder von Seiten Dritter keiner Gefährdung ausgesetzt sein wird.

1.4. Die allgemeine Lage in Afghanistan stellt sich im Übrigen wie folgt dar:

Zur Situation im Herkunftsland wird von den vom Bundesverwaltungsgericht ins Verfahren eingeführten Länderinformationen der Staatendokumentation, Version 11 vom 10.04.2024 ausgegangen:

Politische Lage

Die politischen Rahmenbedingungen in Afghanistan haben sich mit der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 grundlegend verändert (AA 26.6.2023). Die Taliban sind zu der ausgrenzenden, auf die Paschtunen ausgerichteten, autokratischen Politik der Taliban-Regierung der späten 1990er-Jahre zurückgekehrt (UNSC 01.06.2023a). Sie bezeichnen ihre Regierung als das „Islamische Emirat Afghanistan“ (USIP 17.08.2022; vgl. VOA 01.10.2021), den Titel des ersten Regimes, das sie in den 1990er-Jahren errichteten, und den sie während ihres zwei Jahrzehnte andauernden Aufstands auch für sich selbst verwendeten. Das Emirat ist um einen obersten Führer, den Emir, herum organisiert, von dem man glaubt, dass er von Gott mit der Autorität ausgestattet ist, alle Angelegenheiten des Staates und der Gesellschaft zu beaufsichtigen. Seit ihrer Machtübernahme hat die Gruppe jedoch nur vage erklärt, dass sie im Einklang mit dem „islamischen Recht und den afghanischen Werten“ regieren wird, und hat nur selten die rechtlichen oder politischen Grundsätze dargelegt, die ihre Regeln und Verhaltensweise bestimmen (USIP 17.08.2022). Die Verfassung von 2004 ist de facto ausgehebelt. Ankündigungen über die Erarbeitung einer neuen Verfassung sind bislang ohne sichtbare Folgen geblieben. Die Taliban haben begonnen, staatliche und institutionelle Strukturen an ihre religiösen und politischen Vorstellungen anzupassen. Im September 2022 betonte der Justizminister der Taliban, dass eine Verfassung für Afghanistan nicht notwendig sei (AA 26.06.2023). Die politischen Rahmenbedingungen in Afghanistan haben sich mit der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 grundlegend verändert (AA 26.6.2023). Die Taliban sind zu der ausgrenzenden, auf die Paschtunen ausgerichteten, autokratischen Politik der Taliban-Regierung der späten 1990er-Jahre zurückgekehrt (UNSC 01.06.2023a). Sie

bezeichnen ihre Regierung als das „Islamische Emirat Afghanistan“ (USIP 17.08.2022; vergleiche VOA 01.10.2021), den Titel des ersten Regimes, das sie in den 1990er-Jahren errichteten, und den sie während ihres zwei Jahrzehnte andauernden Aufstands auch für sich selbst verwendeten. Das Emirat ist um einen obersten Führer, den Emir, herum organisiert, von dem man glaubt, dass er von Gott mit der Autorität ausgestattet ist, alle Angelegenheiten des Staates und der Gesellschaft zu beaufsichtigen. Seit ihrer Machtübernahme hat die Gruppe jedoch nur vage erklärt, dass sie im Einklang mit dem „islamischen Recht und den afghanischen Werten“ regieren wird, und hat nur selten die rechtlichen oder politischen Gru

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at